

STADT PADERBORN

Bebauungsplan Nr. 97 „Schützenweg“, II. Änderung

Begründung

November 2014

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Gliederung

- 1. Lage und Größe des Plangebiets**
- 2. Städtebauliche Ausgangssituation und Ziele der Bauleitplanung**
- 3. Planungsgrundlagen**
 - 3.1 Landesplanung und Flächennutzungsplan
 - 3.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz
 - 3.3 Gewässerschutz
 - 3.4 Boden
 - 3.5 Altlasten und Kampfmittel
 - 3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 4. Inhalte und Festsetzungen**
 - 4.1 Planungskonzept und planungsrechtliche Festsetzungen
 - 4.2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauNVO
 - 4.3 Erschließung und Verkehr
 - 4.4 Immissionsschutz
 - 4.5 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft
 - 4.6 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege
- 5. Umweltbelange und umweltrelevante Auswirkungen**
 - 5.1 Umweltprüfung und Umweltbericht
 - 5.2 Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 5.3 Bodenschutz und Flächenverbrauch
 - 5.4 Eingriffsregelung
 - 5.5 Klimaschutz und Klimaanpassung
- 6. Bodenordnung und Flächenbilanz**
- 7. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

1. Lage und Größe des Plangebiets

Das Plangebiet der II. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 „Schützenweg“ liegt nördlich der Paderborner Innenstadt an der Ecke Schützenweg/Rolandsweg und umfasst ca. 0,08 ha. Es wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch ein Wohngrundstück,
- im Osten durch die Allee des Schützenwegs mit begleitendem Grünraum,
- im Süden durch den Rolandsweg und
- im Westen durch weitere Wohngrundstücke.

Zur genauen Abgrenzung des Geltungsbereichs wird auf die Plankarte verwiesen.

2. Städtebauliche Ausgangssituation und Ziele der Bauleitplanung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bebautes Grundstück innerhalb des Siedlungsbereichs zwischen den Straßen Greitelerweg und Rolandsweg nördlich der Innenstadt. Derzeit befinden sich auf dem Grundstück ein Zweifamilienhaus sowie eine gewerbliche Nutzung.

Die Gebäude der Umgebung sind durch teils unterschiedliche Bauweisen und Bauvolumina gekennzeichnet. Es befinden sich hier freistehende, eingeschossige Einfamilienhäuser, aber auch zweigeschossige Mehrfamilienhäuser bzw. Doppelhaushälften und Reihenhäuser. Einige Gebäude besitzen mehr als zwei Wohneinheiten. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich zudem die größeren Gebäude der berufsbildenden Schulen des Kreises Paderborn. Etwa 300 m südwestlich liegen die Paderwiesen, die eine wichtige Bedeutung für die Naherholung aufweisen.

Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 97 setzt für das Grundstück im Änderungsbereich sowie für das nördlich angrenzende Grundstück ein reines Wohngebiet (WR) mit einer maximal zweigeschossigen Bebauung fest. Darüber hinaus lässt er hier nur Einzelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zu. Anlass der Planung ist ein konkretes Vorhaben zur Nachnutzung des bisher teils gewerblich genutzten Grundstücks insgesamt zu Wohnzwecken, konkret geplant ist ein Gebäude mit 6 Wohnungen. Ein Planerfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB ist gegeben, da der Ursprungsplan bisher keine Bebauung mit einem solchen Mehrfamilienhaus zulässt. Die Neubebauung und Nachverdichtung eines Grundstücks in innerstädtischer Lage ist aus städtebaulicher Sicht sowie aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden grundsätzlich positiv zu sehen. Das Vorhaben fügt sich verträglich in die umgebende Siedlungsstruktur ein. Die Entwicklungsabsicht wird somit befürwortet. Voraussetzung ist dabei insgesamt, dass nachbarschaftliche Belange sowie Umweltbelange angemessen berücksichtigt werden. Dies kann hier insbesondere durch Beibehaltung der bereits festgesetzten Nutzungsmaße gewährleistet werden.

Somit werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Auch die übrigen Voraussetzungen des § 13 BauGB werden erfüllt, so dass die Planänderung im sogenannten „vereinfachten Verfahren“ nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

Der Ursprungsplan Nr. 97 „Schützenweg“ von 1994 umfasst die Bebauung entlang des Schützenwegs beginnend am Knotenpunkt mit dem Rolandsweg und nördlich bis zur Ecke des Georg-Hagenhoff-Wegs. Er schließt zudem drei weitere Stichstraßen am Greitelerweg ein und ist bisher in einem Änderungsverfahren angepasst worden. Die I. Änderung betrifft Flächen an der Stichstraße zwischen Greitelerweg und Wichmannweg und damit nicht das vorliegende Plangebiet. Die Festsetzungen der II. Änderung ersetzen mit Inkrafttreten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 97 „Schützenweg“ im vorliegenden Änderungsgebiet, letztere treten insgesamt außer Kraft.

3. Planungsgrundlagen

3.1 Landesplanung und Flächennutzungsplan

Nach dem Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn, ist das Plangebiet als Teil des *Allgemeinen Siedlungsbereichs* von Paderborn festgelegt. Eine entsprechende Ausweisung ist auch im Umfeld gegeben. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Paderborn stellt für den Änderungsbereich *Wohnbaufläche* dar. Die östlich angrenzende Straße Schützenweg ist aufgrund der breiten, ortsbildprägenden Allee als Grünfläche ausgewiesen. In Richtung Osten bzw. Südosten befinden sich Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Schule. Das nach dem Ursprungsplan festgesetzte Wohngebiet wird beibehalten, auch die II. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 ist somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

a) Naturschutz und Landschaftspflege

Im Plangebiet liegen weder Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, noch befinden sich dort geschützte Landschaftsbestandteile. Auch bestehen hier und im näheren Umfeld keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Schützenswerte sowie geschützte Biotope sind in der innerstädtischen Lage ebenfalls nicht registriert. Die Allee entlang des Schützenwegs ist als geschützte Allee kartiert. Auswirkungen der Planung hierauf sind nicht erkennbar.

b) Artenschutz

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter). Für jedes „Messtischblatt“ (MTB/TK 25) kann über den Internetauftritt des LANUV das Artenvorkommen insgesamt für den jeweiligen Blattschnitt abgefragt werden. Hierzu wird auf Kapitel 5.2 dieser Begründung verwiesen.

3.3 Gewässerschutz

Im überplanten Bereich und im näheren Umfeld sind keine stehenden oder fließenden Gewässer vorhanden. Die Flächen liegen weder innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets noch in einem Trinkwasserschutzgebiet.

3.4 Boden

Gemäß Bodenkarte NRW¹ grenzen im Plangebiet stellenweise Sandböden als Gley-Podsol, z.T. Podsol-Gley (gP8) im nördlichen Bereich sowie stark sandige Lehm Böden als Braunerde (B5₁) im südlichen Bereich aneinander. Die Sandböden sind geprägt durch eine geringe bis sehr geringe Wasserkapazität sowie eine hohe Wasserdurchlässigkeit. Das Grundwasser liegt meist zwischen 8 und 13 dm unter Flur und ist in Bebauungsgebieten z.T. abgesenkt. Die Braunerden weisen eine geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität sowie eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen² treffen auf die Böden im Plangebiet nicht zu.

3.5 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten sowie entsprechende Verdachtsflächen sind im Plangebiet bisher nicht bekannt. Da im Plangebiet auch eine gewerbliche Nutzung bereits seit langer Zeit besteht, kann es ggf. lokal zu Bodenverunreinigungen o.ä. gekommen sein. Grundsätzlich besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.

Erkenntnisse über Kampfmittelvorkommen liegen bisher nicht vor. Einzelfunde sind nicht auszuschließen, Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg ist zu benachrichtigen.

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Boden- und Baudenkmale sind im Plangebiet oder im nahen Umfeld nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden nach dem Denkmalschutzgesetz (§§ 15, 16 DSchG).

¹ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte NRW 1:50.000, Blatt L 4318 Paderborn, Krefeld 1983

² Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

4. Inhalte und Festsetzungen

Durch die II. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 „Schützenweg“ werden die rechtsverbindlichen Festsetzungen für eine städtebaulich geordnete Weiter-/Nachnutzung des innerstädtischen Grundstücks fortentwickelt.

4.1 Planungskonzept und planungsrechtliche Festsetzungen

Der Ursprungsplan setzt entlang des Schützenwegs zwischen Rolandsweg und dem nächstgelegenen Stichweg aus dem Greitelerweg ein reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO fest. Der Gebietscharakter wird mit Blick auf die geplante Fortentwicklung im Bestand beibehalten. Dies entspricht auch dem aktuell konkret vorgelegten Projekt, dass eine Nachnutzung des vormals zum Wohnen sowie auch gewerblich genutzten Grundstücks nur noch zu Wohnzwecken umfasst. Nutzungsmaße und weitere Festsetzungen nach § 9(1) Nr. 1 und Nr. 2 BauGB orientieren sich an dem vorhandenen planungsrechtlichen und baulichen Bestand. Soweit keine Anpassungen erfolgen, werden diese hier nicht erneut begründet, dazu wird auf die Begründung des Ursprungsplans verwiesen.

- Die Grundflächenzahl wird mit GRZ 0,4 wie im Ursprungsplan beibehalten. Gleiches gilt für die maximal zulässige Zahl von zwei Vollgeschossen.
- Auch die Festsetzung einer offenen Bauweise mit der ausschließlichen Zulässigkeit von Einzelhäusern wird übernommen. Die hiermit im Ursprungsplan gekoppelte Festsetzung von maximal zwei Wohnungen erfolgt jedoch nicht mehr. Diese wird durch die eigenständige Begrenzung auf höchstens 6 Wohnungen in Wohngebäuden ersetzt. Im umgebenden Siedlungsbereich bestehen bereits Mehrfamilienhäuser mit unterschiedlicher Zahl der Wohnungen. In dem konkret vorgelegten Wohnbauvorhaben sind 6 Wohnungen geplant. Dies wird als sinnvoll und vertretbar angesehen. Damit wird eine ausreichende Flexibilität im möglichen Angebot an Wohnungsgrößen in der innenstadtnahen Lage gewährleistet, gleichzeitig wird mit der definierten Obergrenze auf eine verträgliche Einfügung in die gegebene Siedlungsstruktur und das Erschließungssystem hingewirkt.
- Die Abgrenzung der überbaubaren Flächen wird i.W. wie im Ursprungsplan beibehalten. Die südliche Baugrenze war darin jedoch bisher unmittelbar auf der Südwand des bisherigen Bestandsgebäudes platziert. Damit war das bisherige, geringfügige Zurücktreten dieses Gebäudes hinter die sonstige Bauflucht in dem umgebenden Abschnitt des Rolandswegs festgeschrieben. Mit der aktuellen Planung soll ermöglicht werden, den künftigen Neubau direkt in diese Bauflucht zwischen den Gebäuden Rolandsweg 69 bis 77 und 81 zu stellen. Nach Süden werden die überbaubaren Flächen daher geringfügig um etwa 1-2 m erweitert.

4.2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

Zur gestalterischen Einbindung des Plangebiets und der Baukörper in den Siedlungszusammenhang werden in Anlehnung an den Ursprungsplan örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW aufgenommen. Diese ergänzen die Festsetzungen gemäß § 9(1) BauGB um Vorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen und des Umfelds.

Erreicht werden soll im ortsüblichen Rahmen eine in den Grundzügen aufeinander abgestimmte Gestaltung der Baukörper und des Quartiercharakters. Die gestalterischen Festsetzungen regeln grundlegende Aspekte der architektonischen Formensprache, der Materialität und Freiflächengestaltung. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben werden Festsetzungen getroffen, die verhältnismäßig sind und die Gestaltungsfreiheit der Bauherren nicht übermäßig einengen. Sie orientieren sich an den ortsüblichen Rahmenbedingungen sowie dem Ursprungsplan und erlauben einen erheblichen Spielraum individueller Baufreiheit. Die Festsetzungen beinhalten kaum grundsätzliche Verbote und ermöglichen finanziell und gestalterisch zumutbare Alternativen. Sie sollen eine Einfügung der Nachverdichtung in die örtliche Maßstäblichkeit, Formensprache und insgesamt in den Charakter des innerstädtischen Wohngebiets sichern.

Mit Bezug zum umgebenden Bestand an Wohnhäusern sowie zum diagonal gegenüberliegenden Schulgebäude werden Dachformen und Dachneigungen der Hauptbaukörper daher mit ausschließlicher Zulässigkeit von Satteldächern mit 38°-45° Dachneigung und Flachdächern zugelassen. Um ebenfalls mit Bezug auf die Baustrukturen der umgebenden Wohnhäuser eine klare Ablesbarkeit des Hauptbaukörpers im Straßenzug zu sichern, wird definiert, dass Nebendächer mindestens 0,5 m unter dem Hauptfirst liegen müssen. Um eine ruhige Straßenraumwirkung von geneigten Dachflächen weiterhin zu unterstützen, werden Dachaufbauten und Dacheinschnitte nur in einer Ebene des Dachs zugelassen. Die umgebenden Wohngebäude besitzen überwiegend helle Putzfassaden. Als Grundregel für die Fassadengestaltung werden daher bestimmte Materialien zur Fassadenverkleidung, die der gegebenen, harmonischen Wirkung der Fassaden in den Straßenraum zuwiderlaufen können, grundsätzlich ausgeschlossen.

Regelungen zur Grundstücksbegrünung werden lediglich aktualisiert und i.W. entsprechend des Ursprungsplans beibehalten. Dies dient der dauerhaften Gewährleistung des gegebenen, durchgrünten Quartierscharakters.

4.3 Erschließung und Verkehr

Das Plangebiet ist bereits bebaut und an den Rolandsweg angeschlossen. Die weitere verkehrliche Anbindung ist über das bestehende Straßen- und Wegesystem nördlich der Innenstadt gegeben. Dieses bietet auch eine gute fuß- und radläufige Einbindung in das städtische Netz, insbesondere über die Allee des östlich angrenzenden Schützenwegs, der sich als attraktiver Fuß- und Radweg darstellt. Bushaltestellen mit Anschluss an das örtliche und überörtliche ÖPNV-Netz sind in fußläufiger Entfernung sowohl in der Straße Am Bischofs-teich, als auch im Greitelerweg erreichbar. Ein zusätzlicher Bedarf an öffentlichen Parkplätzen ist aufgrund der kleinteiligen Neuordnung inmitten des Siedlungszusammenhangs nicht zu erwarten, private Stellplätze sind im bauordnungsrechtlich erforderlichen Umfang auf den jeweiligen Grundstücken nachzuweisen.

4.4 Immissionsschutz

Relevante Immissionskonflikte durch auf das Plangebiet einwirkende Immissionen aus Verkehr, Gewerbe etc. oder durch aus dem Planvorhaben resultierende Emissionen auf das Umfeld (z.B. Schall) sind aufgrund der Weiterentwicklung eines bereits bebauten Grundstücks nicht erkennbar.

Die Belastung durch sonstige Immissionen entspricht nach heutigem Kenntnisstand den üblichen Verhältnissen im innerstädtischen Bereich. Nähere Erkenntnisse zu erheblichen Einwirkungen, z.B. aufgrund von Staub, Gerüchen, Luftverunreinigungen etc. liegen nicht vor. Ein näherer Untersuchungsbedarf hinsichtlich sonstiger Immissionen wird derzeit nicht gesehen.

4.5 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung, Brandschutz

Die Energie- und Wasserversorgung sowie die Schmutzwasserentsorgung erfolgen durch Anschluss an die vorhandenen Anlagen im Siedlungsbereich, ergänzende Maßnahmen für einen künftigen Ersatz- bzw. Neubau sind ggf. durchzuführen. Die druck- und mengenmäßig ausreichende Versorgung des Baugebiets mit Trink- und Feuerlöschwasser ist nach bisherigem Kenntnisstand innerhalb des bestehenden Siedlungszusammenhangs gesichert. Unter Zugrundelegung der Technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatts W 405 ist für das Baugebiet eine Mindestlöschwassermenge von 800 l/min (48 m³/h) für eine Einsatzdauer von zwei Stunden zur Verfügung zu stellen. Die Abstände zwischen den Hydranten dürfen maximal 150 m betragen und richten sich nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 331. Die Anforderungen des Brandschutzes werden für das Gebiet ebenfalls auf Grund der Bestandsituation bisher als grundsätzlich gesichert angesehen.

b) Wasserwirtschaft und § 51 Wasserhaushaltsgesetz

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Fließgewässer sind hier und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Die kanaltechnische Entwässerung (Schutz- und Regenwassers) des von der Bebauungsplanänderung betroffenen Grundstückes erfolgt bereits durch vorhandene Grundstücksanschlüsse in das Mischwassersystem der Stadt Paderborn. Die Versickerung des Regenwassers ist in diesem konkreten Fall nicht gegeben.

4.6 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege

Im östlich angrenzenden Schützenweg verläuft eine stadtbildprägende, wegbegleitende Allee. Auch das umgebende Straßennetz des Gesamtwohngebiets ist begrünt. Die Planfläche ist somit durch Strukturen im öffentlichen Raum bereits grünordnerisch eingebunden. Hinzu kommt die bestehende Durchgrünung der Gärten mit teils heimischen, hohen Hecken etc. Darüber hinaus enthält bereits der Ursprungsplan grüngestalterische bzw. grünordnerische Festsetzungen, die sinngemäß in die vorliegende Änderungsplanung übertragen werden. Diese betreffen die gärtnerische Gestaltung der überwiegenden Freiflächen der Grundstücke, Vorgaben zu Heckenpflanzungen aus heimischen Gehölzen sowie zu Baumpflanzungen auf den Privatgrundstücken. Durch die in aktualisierter Form weiterhin beibehaltenden Regelungen wird die Aufrechterhaltung der grünordnerischen Einbindung des Plangrundstücks in den umgebenden, durchgrüneten Siedlungsbereich weiterhin gesichert.

5. Umweltbelange und umweltrelevante Auswirkungen

5.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach den §§ 1, 2 BauGB ist bei Neuaufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Bei geringfügigen Planänderungen unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB sowie bei Maßnahmen der Nachverdichtung im Innenbereich nach § 13a BauGB wird jedoch von der Vorgabe der Umweltprüfung abgesehen. Die Vorschriften bezüglich des Monitoring sind nicht anzuwenden. Voraussetzung ist für das Verfahren gemäß § 13 BauGB, dass

- die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt sind,
- keine UVP-pflichtigen Projekte vorbereitet werden,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder von europäischen Vogelschutzgebieten bestehen.

Nach summarischer Prüfung werden die o.g. Anforderungen im vorliegenden Fall eindeutig erfüllt, die Planänderung führt zu keinen ggf. erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1(6) BauGB. Eine Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich und wird nicht durchgeführt.

5.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht bekannt. Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter).

Nach dieser Liste können nach Abfrage für das Messtischblatt 4218 (Paderborn) in den Lebensraumtypen Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen, Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken sowie Gebäude potenziell 10 Säugetiere (alle streng geschützt), 27 Vogelarten (16 Arten streng geschützt), 5 Amphibienarten (alle streng geschützt) und die Zauneidechse (streng geschützt) vorkommen.

Von den aufgeführten Arten befinden sich unter den Säugetieren die Große Bartfledermaus, das Große Mausohr und der Kleine Abendsegler in ungünstigem Erhaltungszustand. Unter den Vögeln ist für den Steinkauz, den Baumfalken, den Neuntöter, den Pirol, das Rebhuhn, den Wespenbussard, den Gartenrotschwanz, die Beutelmeise, das Schwarzkehlchen und die Turteltaube ein ungünstiger Erhaltungszustand festgehalten. Der Wendehals, der Raubwürger und der Rotmilan sind mit einem schlechten Erhaltungszustand kartiert. Zudem ist für die Kreuzkröte, den Moorfrosch und den Kammmolch ein ungünstiger Erhaltungszustand und für die Knoblauchkröte ein schlechter Erhaltungszustand registriert.

Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Planungsfall über das Vorkommen im Plangebiet reicht. Aufgrund der Lage inmitten des Siedlungszusammenhangs und der gegebenen Bau- und Grünstrukturen geht die Stadt bisher davon aus, dass die Fläche eine gewisse Bedeutung für „Allerweltsarten“ bzw. siedlungsfolgende Arten besitzt. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten im überplanten Bereich liegen bislang nicht vor.

Der Geltungsbereich stellt mit ca. 0,08 ha einen untergeordneten Bereich innerhalb des Siedlungsraums dar. Die Fläche unterliegt heute bereits Störeinflüssen durch die umliegende Bebauung und die angrenzenden Straßen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die bisherige Flächennutzung sowie der anthropogene Einfluss dazu geführt haben, dass die Arten, die in der Liste der planungsrelevanten Arten NRW aufgeführt sind, nicht regelmäßig im Plangebiet vorkommen. Aufgrund der Rahmenbedingungen werden floristische oder faunistische Untersuchungen oder Kartierungen bisher nicht für notwendig gehalten.

Wirkfaktoren der Planung liegen im zu erwartenden Abriss vorhandener Gebäude, in der Entfernung von Gehölzen auf dem privaten Grundstück und in der Neubebauung des Grundstücks. Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensstätten (Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten) aufgrund der Planung werden bisher nicht erwartet. Die Bandbreite und der Bestand der örtlich vorhandenen siedlungstypischen Biotope mit überwiegend Einzelhausbebauung und Hausgärten werden insgesamt nicht erheblich verändert. Die benachbarte Allee wird ebenfalls voraussichtlich nicht beeinträchtigt, da die Kfz-Erschließung des Grundstücks nicht über diese, sondern über den südlich verlaufenden Rolandsweg erfolgt. Eventuell können im Zuge der Umsetzung Schutzmaßnahmen an den bestehenden Allee-Bäumen bzw. den Kronentraufen erforderlich werden. Ein Regelungsbedarf im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung ist dazu bisher nicht erkennbar.

In der Gesamtschau liegen der Stadt keine Anhaltspunkte vor, die auf eine Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG durch die Planung hindeuten würden.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren aber auch im Rahmen der Umsetzung, insbesondere auf das Tötungsverbot wird hingewiesen. Hierzu kann im vorliegenden Bebauungsplanverfahren keine abschließende Aussage getroffen werden, da im Aufstellungsverfahren noch nicht ersichtlich ist, welche konkreten Vorhaben später auf Grund der neu gefassten Festsetzungen des Bebauungsplans genehmigt werden, welche spezifischen Nachteile mit seiner Verwirklichung auf den Natur- und Artenschutz verbunden sind und wie sich der Umweltzustand im Plangebiet bis zur Realisierung der Vorhaben entwickelt. Insoweit können nicht alle möglichen nachteiligen Auswirkungen jeder zulässigen Nutzung auf der Ebene der Bauleitplanung ermittelt werden, so dass eine Enthftungsmöglichkeit für Schäden nach dem Umweltschadengesetz gemäß § 19(1) Satz 2 BNatSchG nicht gegeben ist.

5.3 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Die vorliegende Bebauungsplanänderung dient der Überplanung eines bebauten Wohngrundstücks und stellt somit eine typische Innenentwicklungsmaßnahme dar. Durch die Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten im Siedlungsbestand wird die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen im Außenbereich für die Siedlungsentwicklung vermieden bzw. gemin-

dert. Dies trägt dem Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie dem Bodenschutz insgesamt Rechnung. Durch die Vermeidung/Minderung zusätzlichen Flächenverbrauchs werden auch entsprechende landwirtschaftliche Flächen geschont.

5.4 Eingriffsregelung

Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen. Zu prüfen ist bei Planänderungen zunächst, ob die Maßnahme erforderlich und vertretbar im Rahmen der städtebaulichen Planungsziele ist. Hierzu wird insbesondere auf Kapitel 2 verwiesen. Eine effektivere Bebauung einer innerstädtischen Fläche ist grundsätzlich verträglich mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, sie ist unter dem Aspekt der Nachverdichtung im Siedlungszusammenhang sinnvoll.

Die Planänderung betrifft ein bereits bebautes Grundstück mit Haus-/Ziergarten. Die bereits festgesetzte GRZ von 0,4 wird beibehalten. Auch werden die grüngestalterischen bzw. grünordnerischen Festsetzungen des Ursprungsplans analog in die aktuelle Planung übertragen. Somit wird gegenüber dem Ursprungsplan keine größere Versiegelung ermöglicht. Ein zusätzlicher Eingriff in die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft wird nicht vorbereitet. Nach dem sogenannten „Baurechtskompromiss“ gemäß § 1a(3) Satz 6 BauGB entsteht daher kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

5.5 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Bauleitplanung muss - nicht erst seit der letzten Änderung des BauGB durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) - die Belange des Umweltschutzes und damit auch den Klimaschutz berücksichtigen. Mit der o.g. Änderung ist aber nunmehr klar gestellt, dass hierzu auch der globale Klimaschutz durch Energieeinsparung, Nutzung regenerativer Energien, vermindertes Verkehrsaufkommen u.v.m. gehört und dass diesbezügliche Maßnahmen zulässig sein können, auch wenn ggf. nicht der unmittelbare städtebauliche (Boden-)Bezug im Plangebiet gegeben ist. Darüber hinaus sind die sich ändernden klimatischen Rahmenbedingungen zu bedenken, ggf. können frühzeitige Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel sinnvoll sein oder erforderlich werden.

Hierbei können durchaus auch Konflikte entstehen. Im Sinne der Energieeinsparung und des Leitbilds der kompakten „Stadt der kurzen Wege“ mit reduziertem Verkehrsaufkommen sind verdichtete bauliche Strukturen sinnvoll. Die globale Erwärmung, zunehmende Starkregenereignisse etc. erfordern dagegen aber auch den Erhalt von Grün-/Freiflächen und Frischluftschneisen in der Stadt, zunehmende Nachverdichtungen können insofern und mit Blick auf das Konfliktfeld Immissionsschutz (Gemengelageproblematik etc.) durchaus auch kritisch sein. In beiden Aufgabenbereichen ergeben sich eine Vielzahl von Überschneidungen und Wechselwirkungen mit den Themen Art und Maß der baulichen Nutzung, Verkehr, Wasserwirtschaft, Naturschutz/Landschaftspflege etc.

Die vorliegende II. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 dient der verbesserten Ausnutzung eines bereits bebauten Grundstücks, dies trägt zur Begrenzung der Inanspruchnahme von Siedlungsentwicklungsflächen im Außenbereich bei und wirkt dadurch positiv auf Klimaschutzaspekte. Die innerhalb des Siedlungszusammenhangs gelegene Fläche ist bereits den Stadtklimatopen zuzuordnen und besitzt angesichts der umgebenden Strukturen

keine besondere Klimaschutzfunktion sowie keine besondere Funktion für die Durchlüftung nachfolgender Siedlungsbereiche. Sie ist aber gut erschlossen und befindet sich in der Nähe zu verschiedenen Infrastruktureinrichtungen sowie zur Innenstadt, wodurch eine Minderung des Verkehrsaufkommens begünstigt wird.

Die vorgesehene Neubebauung des Grundstücks, das Erschließungskonzept sowie die getroffenen Festsetzungen werden daher auf Bebauungsplanebene auch mit Blick auf die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie hinsichtlich der Energienutzung als sinnvoll und ausreichend erachtet. Die bei der Errichtung von neuen Gebäuden maßgebenden Vorgaben der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes bleiben hiervon unberührt und sind ergänzend im Baugenehmigungsverfahren bzw. der Umsetzung zu beachten. Die Belange des Klimaschutzes, der Klimaanpassung sowie der Energienutzung werden somit angemessen berücksichtigt.

6. Bodenordnung und Flächenbilanz

Maßnahmen zur Bodenordnung werden voraussichtlich nicht erforderlich. Für die Stadt entstehende Kosten sind aufgrund der Planung nicht erkennbar.

Flächenbilanz:

Teilfläche/Nutzung	Fläche in ha*
Reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNVO	0,08
Gesamtfläche Plangebiet ca.	0,08

*Werte gerundet gemäß Plankarte Bebauungsplan im Maßstab 1:500

7. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss ist am 21.08.2014 vom Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn gefasst worden. Die öffentliche Auslegung ist im Oktober/November 2014 erfolgt. Im gleichen Zeitraum sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt worden.

b) Planentscheidung

Die Planung zur Vorbereitung einer Neubebauung und optimierten Nutzung des Grundstücks an der Ecke Schützenweg/Rolandsweg wird aus städtebaulicher Sicht und mit Blick auf das Gebot zum schonenden Umgang mit Grund und Boden für sinnvoll erachtet. Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt bzw. seines Fachausschusses wird ausdrücklich Bezug genommen.